

VdF-Position für einen einheitlichen Abgabe-Abrechnungssatz im Kino

Das FFG sieht eine Abgabepflicht auf Leinwandebene vor. Die Höhe der laufenden Abgabe wird vom Nett Jahresumsatz des Vorjahres der einzelnen Leinwand eines Kinoobjektes aus Ticketverkäufen für FFA-Abgabepflichtigen Content bestimmt; bei der Berechnung der Kinoabgabe ist der Nettumsatz (exklusive 7 % Mehrwertsteuer) heranzuziehen.

Das FFG kennt vier Umsatzgrenzen: bis 75 Tausend Euro netto Jahresumsatz keine Abgabe, zwischen 75 und 125 T€ eine Abgabe von 1,8 Prozent, zwischen 125 und 200 T€ eine Abgabe von 2,4 Prozent, über 200 T€ eine Abgabe von drei Prozent.

Diese differenzierten Abgabesätze führen im Kinoalltag zu hohem Bürokratieaufwand. In der digitalen Praxis setzen die Theaterunternehmen einen Film in Kinocentern oder Multiplexen häufig nicht nur auf einer Leinwand ein, sondern spielen diese Filme je nach Publikumsnachfrage zeitgleich auf mehreren Leinwänden in einem Kinoobjekt oder auf unterschiedlichen Leinwänden zu unterschiedlichen Zeiten. Branchenüblich ist im Kinoalltag außerdem eine wöchentliche Abrechnung zwischen Verleih und Kino, wobei diese Abrechnung nach § 66 Absatz 5 FFG den Kinoabgabesatz der einzelnen Leinwand zu berücksichtigen hat.

Aus diesem Grund müssen die Theaterbetreiber für jeden Einsatz auf einer Leinwand mit einem abweichenden Abgabesatz zur ersten Leinwand eine eigene Abrechnung erstellen. Der VdF schätzt, dass durch die neue digitale Variabilität die jährliche Anzahl an Filmabrechnungen von circa 400 - 500.000 pro Jahr um 30 bis 40 Prozent gestiegen sind; diesen völlig unnötigen bürokratischen Mehraufwand wollen wir beseitigen.

Da aus unterschiedlichen Gründen die Umsetzung eines einheitlichen Kinoabgabesatzes für alle Leinwänden derzeit wohl nicht mehrheitsfähig ist, schlagen wir eine neue einheitliche Abrechnungsprozedur vor, die den bürokratischen Aufwand deutlich reduziert sowie aufkommensneutral und abrechnungssicher ist. Dieser Vorschlag für einen einheitlichen Abgabeabrechnungssatz wird von HDF-Kino mitgetragen und trifft auch auf Zustimmung des FFA-Vorstandes.

Die neue einheitliche Abrechnungsprozedur

Diese Prozedur wurde von Kim Ludolf Koch, dem Geschäftsführer von Cineplex Deutschland, entwickelt. In diesem Modell werden zum Jahresende die Summen der FFA-Abgaben aller Leinwände eines Kinoobjektes addiert und ins Verhältnis zum Gesamtumsatz aller Leinwände des Kinoobjektes gesetzt, zwei Stellen nach dem Komma werden berechnet. Dieser rechnerische einheitliche Abgabesatz wird im Verhältnis Verleih/Kino auf alle Filmabrechnungen des neuen Jahres angewandt; gegenüber der FFA bleibt es bei der Leinwandgenauen Abrechnung mit den gesetzlichen Abgabesätzen.

Umsatzgrenze in Teuro	FFA-Abgabe in %	Nettumsatz in €	Kinoabgabe in €
Leinwand 1	Keine Abgabe	60.000	-
Leinwand 2	1,8	120.000	2.160
Leinwand 3	2,4	180.000	4.320

Leinwand 4	3,0	500.000	15.000
Gesamt		860.000	21.480
		In %	2,49

Der Abgabesatz für das neue Jahr beträgt in diesem Beispiel 2,49 Prozent.

Ende Januar eines Jahres teilt die FFA den Abgabeschuldner zusätzlich zur gegenwärtigen Praxis den rechnerisch ermittelten einheitlichen Abgabesatz mit. Diese Mitteilung umfasst je Kinoobjekt die FFA-Kinoobjekt-Nummer sowie den errechneten einheitlichen Abgabesatz. Abgabeschuldner mit mehreren Kinoobjekten erhalten eine Mitteilung, in denen diese Informationen für alle Kinoobjekte dargestellt werden. Bei Rückfragen von Verleihfirmen an die Kinobetreiber können diese Meldungen von den Kinobetreibern an die fraglichen Verleiher weitergeleitet werden. Ab der ersten Spielwoche im Februar eines Jahres werden die einheitlichen Abgabesätze bei der Berechnung der aktuellen Filmmieten verwendet. Dieser Abgabesatz gilt dann bis zum Februar des Folgejahres. Die Kinos melden und zahlen auf Basis des einheitlichen Abgabesatzes auch die Filmabgabe an die FFA.

Ergänzung im FFG

1. Gesetzliche Regelung ist notwendig

Der Centerbezug bei der Filmabgabe wird nur funktionieren und nachhaltig bürokratischen Aufwand reduzieren, wenn alle Beteiligten (= Kinos + Verleiher ab 2017) qua Gesetz ausnahmslos nach dem neuen Modell zu verfahren haben. Voraussetzung dafür ist, dass die neue Abgabe- und Abrechnungsprozedur für alle Filmtheater- und Verleihfirmen gesetzlich verpflichtend ist.

Das neue Gesetz muss die Möglichkeit ausschließen, nach dem alten Modell mit differenzierten Abgabesätzen zu arbeiten. Wenn nicht, wird es auch 2017 ff. Ausnahmen geben mit der Folge, dass eine Firma oder ein kleiner Teil der Branche alle Beteiligten zwingen kann, für zwei verschiedene Abrechnungs-Systeme die entsprechende EDV pp. vorzuhalten.

Folglich müssten ab 2017 unterschiedliche Verfahren ausgeschlossen sein

- bei der Errechnung und Abführung der Filmabgabe ggü. der FFA einerseits
- und dem Vorabzug der Filmabgabe ggü. Verleih, Vermietern (+ Produzenten?) andererseits.

Es ist unerlässlich, beide vorstehenden Punkte in einem geänderten § 66 FFG 2017 synchron zu regeln, um eine gesetzliche Pflicht für alle Beteiligten zu begründen und die gewünschten Vereinfachungen zu erreichen.

2. Tabelle

Der Vorschlag sollte mit einer Tabelle zum Centerbezug (siehe Anlage) arbeiten. Sie macht nicht nur die einmalige Berechnung deutlich, sondern auch deren Fortschreibung über die "Nebenrechnung". Vielleicht könnte eine Tabelle in dieser Form auch als Anlage zum Gesetz genommen werden, um den § 66 FFG 2017 nicht mit zu viel Text zu befrachten....

3. Gesetzestext - Formulierungsvorschlag

Wir schlagen folgenden Formulierungsversuch zu alt § 66 (2) und (5) bzw §155 (2) und (4) vor

Alt § 66 (2) Sätze 2 + 3 bzw. § 155 (2) neu:

Für Kinos mit mehreren Spielstellen und unterschiedlichen Abgabesätzen wird ein einheitlicher Abgabesatz ermittelt, indem ein Durchschnittswert auf Basis der Filmabgabe aller Spielstellen im Verhältnis zum Jahresumsatz dieser Spielstellen gebildet wird. Die FFA errechnet die Durchschnittswerte jeweils mit zwei Nachkommastellen bis 31. Januar des Folgejahres auf Grundlage der Musterberechnung in Anlage Nr.... zu diesem Gesetz.

§ 66 (5) Satz 2 bzw § 155 (4) neu:

Für die Ermittlung der Minderung und die Abrechnung gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner gilt § 66 Absatz 2 bzw neu (§ 155 Absatz 2 entsprechend.

Anlage/Centerbezug bei Beibehaltung der aktuellen Abgabesätze und Abgabengerechtigkeit

Umsatz	FFA-Satz	Umsatz	FFA-Satz	Umsatz	FFA-Satz	Umsatz	FFA-Satz
bis 75.000	0%	bis 125.000	1,80%	bis 200.000	2,40%	über 200.000	3%

Basis ist der Nettokartenumsatz

Jahr 1	Ausgangsjahr		
Saal	NKU	Abgabe	Gebühr
Saal 1	60.000 €	0,0%	- €
Saal 2	120.000 €	1,8%	2.160,00 €
Saal 3	190.000 €	2,4%	4.560,00 €
Saal 4	220.000 €	3,0%	6.600,00 €
Saal 5	250.000 €	3,0%	7.500,00 €
Saal 6	300.000 €	3,0%	9.000,00 €
Saal 7	350.000 €	3,0%	10.500,00 €
Summe	1.490.000 €	2,71%	40.320,00 €

Jahr 2				Nebenrechnung	
Saal	NKU	Abgabe	Gebühr	Satz f. Jahr 3	
Saal 1	55.000 €	2,71%	1.488,32 €	0,0%	- €
Saal 2	230.000 €	2,71%	6.223,89 €	3,0%	6.900,0 €
Saal 3	170.000 €	2,71%	4.600,27 €	2,4%	4.080,0 €
Saal 4	190.000 €	2,71%	5.141,48 €	2,4%	4.560,0 €
Saal 5	270.000 €	2,71%	7.306,31 €	3,0%	8.100,0 €
Saal 6	290.000 €	2,71%	7.847,52 €	3,0%	8.700,0 €
Saal 7	350.000 €	2,71%	9.471,14 €	3,0%	10.500,0 €
Summe	1.555.000 €	2,71%	42.078,93 €	2,75%	42.840,0 €
Jahr 3				Nebenrechnung	
Saal	NKU	Abgabe	Gebühr	Satz f. Jahr 4	
Saal 1	70.000 €	2,75%	1.928,49 €	0,0%	- €
Saal 2	120.000 €	2,75%	3.305,98 €	1,8%	2.160,0 €
Saal 3	120.000 €	2,75%	3.305,98 €	1,8%	2.160,0 €
Saal 4	185.000 €	2,75%	5.096,72 €	2,4%	4.440,0 €
Saal 5	350.000 €	2,75%	9.642,44 €	3,0%	10.500,0 €
Saal 6	350.000 €	2,75%	9.642,44 €	3,0%	10.500,0 €
Saal 7	400.000 €	2,75%	11.019,94 €	3,0%	12.000,0 €
Summe	1.595.000 €	2,75%	43.941,99 €	2,62%	41.760,0 €
Jahr 4				Nebenrechnung	
Saal	NKU	Abgabe	Gebühr	Satz f. Jahr 5	
Saal 1	100.000 €	2,62%	2.618,18 €	1,8%	1.800,0 €
Saal 2	120.000 €	2,62%	3.141,82 €	1,8%	2.160,0 €
Saal 3	140.000 €	2,62%	3.665,45 €	2,4%	3.360,0 €
Saal 4	185.000 €	2,62%	4.843,64 €	2,4%	4.440,0 €
Saal 5	250.000 €	2,62%	6.545,45 €	3,0%	7.500,0 €
Saal 6	350.000 €	2,62%	9.163,64 €	3,0%	10.500,0 €
Saal 7	380.000 €	2,62%	9.949,09 €	3,0%	11.400,0 €
Summe	1.525.000 €	2,62%	39.927,27 €	2,70%	41.160,0 €

Kim Ludolf Koch, Cineplex Deutschland